

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Fa. Brüning & Kaiser GmbH für die Herstellung von Werkzeugen, Werkzeugteilen, Baugruppen, Formen oder Einzelteilen.

I. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten gegenüber Kaufleuten und Handwerkern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller andere Bedingungen vorschreibt. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

II. Angebot und Lieferung:

- 1.) Angebote die nicht als *Festangebote* bezeichnet werden, sind freibleibend.
- 2.) Der Liefervertrag gilt erst dann als verbindlich abgeschlossen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt wurde.
- 3.) Ist die Ware auf Abruf zu liefern und ist sie innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht abgerufen, behalten wir uns das Recht vor, eine Lieferung durchzuführen und diese zu berechnen. Der Erfüllungszeitraum für Abrufaufträge beträgt 12 Monate nach schriftlicher Bestätigung durch uns, wenn nicht anders vereinbart. Bei Stornierung oder Nichterfüllung eines Abrufauftrages sind die, bis Datum oder Lagerhaltung entstandenen Kosten vom Besteller (B) im vollen Umfang zu begleichen.
- 4.) Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sollen anders lautende Bestimmungen des Bestellers (B) oder des Lieferers (L) an die Stelle dieser AGB treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden.
- 5.) Abweichende Vereinbarungen in Auftragsbestätigungen gehen diesen AGB vor.
- 6.) Sollten Einzelbestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ihrem Inhalt und wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.

III. Angebote und Bestellungen

Die den Angeboten beigefügten Spezifikationen oder deren wesentliche Bestandteile sind Vertragsbestandteil.

IV. Lieferverpflichtungen

Die Firma Brüning & Kaiser GmbH verpflichtet sich, die bei ihm bestellten Waren und Werkzeuge nach vereinbarten Spezifikation und dem Stand der Technik herzustellen und zu liefern.

V. Liefertermin und -fristen

- 1.) Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und ggf. der vereinbarten Anzahlung.
- 2.) Hat die Firma Brüning & Kaiser GmbH (L) vereinbarungsgemäß die Bemusterung übernommen, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn L abnahmefähige Muster aus den bei ihm vorliegenden Waren/Werkzeugen vorlegt oder aber Ausfallmuster und Waren / Werkzeuge ausgeliefert hat.
- 3.) Hat jedoch der Besteller (B) die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit der Auslieferung des abnahmefähigen Werkzeuges bzw. der Waren eingehalten.
- 4.) Kann die Firma Brüning & Kaiser GmbH die vereinbarte Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten.
- 5.) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf (B) über. Bei von (B) zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
- 6.) Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von der Firma Brüning & Kaiser GmbH nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen verlängert.

- 7.) Wird ein Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so müssen vom Käufer/Besteller angemessene Nachfristen gesetzt werden.
- 8.) Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art wegen Verzugs- oder sonstiger Nichteinhaltung von zugesagten Lieferterminen sind, vom Fall des § 276 2 BGB abgesehen, ausgeschlossen.
- 9.) Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Die Preise gelten, außer bei besonderer Vereinbarung ab Betrieb Stemwede weiterhin, falls nicht bei Auftragsbestätigung anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transportkosten und zuzüglich der bei der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.) Preise noch nicht ausgelieferter Waren können jedoch geändert werden, wenn wesentliche Umstände wie z.B. Änderung von Sollsätzen, Steuern, Währungskrisen oder andere einschneidenden Maßnahmen die Lieferung zum ursprünglichen Preis unzumutbar machen.
- 3.) Der Mindestauftragswert beträgt 50,-- EUR. Bestellungen mit niedrigerem Wert werden grundsätzlich mit 50,-- EUR berechnet.
- 4.) Irrtümer und Schreibfehler in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen usw. binden uns nicht.
- 5.) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung hat innerhalb von 10 Werktagen, ab Rechnungsdatum zum Nettopreis, zu erfolgen.
- 6.) Überschreitet der Auftragswert 20.000 EUR, so sind 50 % fällig bei Auftragsbestätigung, 25 % bei Vorlage der Abnahmemuster bzw. Auslieferung der Werkzeuge an B und 25 % bei vertragsgemäßer Erfüllung fällig.
- 7.) Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Mahnkosten und Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins berechnet sofern L nicht höhere Sollzinsen nachweist. Es bleibt B jedoch vorbehalten, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
- 8.) Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist die Firma Brüning & Kaiser GmbH (L) berechtigt, unbeschadet anderer Rechte, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, dies gilt auch für Teillieferungen.

VII. Versand:

- 1.) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers und geht somit in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Käufer über. Die Versandart wird durch L nach Zweckmäßigkeit bestimmt.
- 2.) Kosten für gewünschte Express- Sendungen oder Eilsendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

- 1.) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher ihm gegenüber dem Besteller zustehender Ansprüche, auch aus anderen Lieferungen, Eigentum der Firma Brüning & Kaiser GmbH.
- 2.) Im Falle der Be- oder Verarbeitung darf die Weiterveräußerung der selben durch den Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgen.
- 3.) Die Werkzeuge bleiben Eigentum von L bis zur Erfüllung. Bis zu deren Erfüllung hat L ein Zurückbehaltungsrecht auch an den von B zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen.
- 4.) Der Käufer/Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverarbeiten und zu veräußern. Dagegen darf er die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen Gegenständen verarbeitet, so tritt der Käufer bereits jetzt sein Eigentum oder Miteigentumsrecht, sowie die aus der Verarbeitung resultierenden Forderungen an Dritte, anteilig zum Wert der Leistungen von L an der Gesamtforderung von B) an L ab.an die Firma Brüning & Kaiser GmbH ab.
- 5.) Übersteigt der Wert der Sicherungen den Betrag der Forderungen von L um mehr als 20 %, ist B berechtigt, die Freigabe von Sicherheiten im angemessenen Umfang zu verlangen.
- 6.) Der Eigentumsvorbehalt wird durch Teilzahlung Dritter Person insbesondere durch Zahlung von Wechselgaranten nicht berührt.
- 7.) Der Käufer/Besteller haftet trotz unseres Eigentumsvorbehaltes für den Verlust und die Verschlechterung bzw. der Beschädigung der gelieferten Waren im vollen Umfang.

IX. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung, Mängelhaftung und Ersatzlieferung

- 1.) Die Firma Brüning & Kaiser GmbH gewährleistet, dass die verkauften Waren, Produkte, Werkzeuge, Teilfertigprodukte und Werkstücke zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material und Fabrikationsfehlern sind.
- 2.) Der Besteller ist verpflichtet, die von der Firma Brüning & Kaiser GmbH vorgelegten oder selbst erstellten Werkzeuge unverzüglich zu prüfen und die Firma Brüning & Kaiser GmbH vom Ergebnis zu unterrichten.
- 3.) Beanstandungen wegen Beschaffenheit einer Sendung oder mangelnder Verpackung müssen innerhalb von 8 Tagen, nach Empfang der Lieferung, schriftlich in Form einer Mängelrüge erfolgen.
- 4.) Bei erfolgreiche Nachbesserung oder Ersatzlieferung gelten wieder die ursprünglichen Zahlungsfristen der bemängelten Lieferung.
- 5.) Bei festgestellten Mängeln am Werkzeug ist die Firma Brüning & Kaiser GmbH zur Nachbesserung zu seinen Lasten innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Der Besteller hat die Nachbesserung durch eine erneute Bemusterung entsprechend Ziffer IX.2 zu überprüfen.
- 6.) Kann das Werkzeug nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert werden, so ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsdrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser Anspruch ist auf den direkten Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns begrenzt. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften, wobei die Zusicherung das Mangelfolgeschadenrisiko nicht umfasst.
- 7.) Weitere Ansprüche von B sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Firma Brüning & Kaiser GmbH vorliegen, ausgeschlossen.
- 8.) Der Gewährleistungspflicht liegt die tarifliche Regelarbeitszeit zu Grunde.
- 9.) Eine Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Käufer oder ein Dritter, Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an der Ware vorgenommen hat, oder wenn die Ware unsachgemäß behandelt wurde.
- 10.) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verschleißteile.
- 11.) Eine Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht, i.d.R durch genaue Untersuchung in unserem Betrieb, geleistet werden. Bei berechtigter Beanstandung tragen wir die Versandkosten und beheben die Mängel, entweder durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung.
- 12.) Jede weitergehende Haftung insbesondere für Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

X. Schutzrechte und Werkzeugänderung

- 1.) Hat die Firma Brüning & Kaiser GmbH (L) nach Zeichnungen, Mustern und Modellen von B zu liefern, so steht B dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. L wird B auf ihm bekannte Rechte hinweisen. B hat L von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des ggf. entstandenen Schadens zu leisten.
- 2.) Berufte sich ein Dritter auf einen ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt L die Herstellung, so ist L ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen, hat jedoch B unverzüglich davon zu unterrichten.
- 3.) Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsvorschläge, wie auch vertrauliche Angaben von L oder B dürfen an Dritte nur mit Genehmigung dessen weitergegeben werden, von dem sie stammen.
- 4.) Die L überlassenen Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, andernfalls ist L berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- 5.) Bei Konstruktionsänderungen müssen Preise und Lieferzeiten neu vereinbart werden. Bis dahin angefallene Kosten sind sofort fällig und der Firma Brüning & Kaiser GmbH zu erstatten.
- 6.) Stellt der Besteller (B) die Werkzeugkonstruktion mit der Anfrage der Firma Brüning & Kaiser GmbH bei, erwirbt die Firma Brüning & Kaiser GmbH im Falle wesentlicher vom Besteller (B) akzeptierter selbst erbrachter Verbesserungen einen angemessenen Vergütungsanspruch.

XI. Kostenerstattung bei Auftragsstornierung

In allen Fällen, in denen es ohne Verschulden von L nicht zur Lieferung der Ware kommt, sind L die aufgewandten Kosten zu erstatten. B ist berechtigt, die Herausgabe der unfertigen Ware incl. Nebenleistungen zu verlangen, es sei denn, dass er die Nichtlieferung zu vertreten hat.

XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 1.) Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen die Firma Brüning & Kaiser GmbH insbesondere auf Grund von Verletzung von Beratungs- oder vertraglichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und Verschulden bei Vertragsabschluß sind ausgeschlossen. Ist der Besteller Kaufmann, so haftet die Firma Brüning & Kaiser GmbH als Inhaber auch dann nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter verursacht wurde, die nicht leitende Angestellte oder gesetzliche Vertreter der Firma Brüning & Kaiser GmbH sind, es sei denn, der Schaden ist durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung entstanden.
- 2.) Vereinbarungen mit Vertretern von uns müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

XIII. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen

- 1.) Der Besteller ist verpflichtet, die Firma Brüning & Kaiser GmbH von Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die diese gegen die Firma Brüning & Kaiser GmbH wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von Firma Brüning & Kaiser GmbH bezogenes Produkt allein oder zusammen mit anderen von B in das Endprodukt eingebauten Produkten verursacht worden ist.
- 2.) Wenn der Preis, der von der Firma Brüning & Kaiser GmbH gelieferten Produkte in keinem angemessenen Verhältnis zu dem gegenüber der Firma Brüning & Kaiser GmbH geltend gemachten Schadenanspruches steht, ist die Firma Brüning & Kaiser GmbH von den Produkthaftpflichtansprüchen freigestellt. Eine Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Anspruch das zweifache des Kaufpreises übersteigt.
- 3.) Grundsätzlich gilt eine Haftung entsprechend dem Auftragswert.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort ist Stemwede. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten L, somit Firma Brüning & Kaiser GmbH, vertreten durch Ralf Brüning, Sven Brüning und Wolfgang Kaiser.
- 2.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sowie der europäischen Gemeinschaft, soweit dieses Teil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ist.
- 3.) Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17 Juli 1973 über den internationalen Kauf von beweglichen Sachen (BGBl. I, S. 856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über beweglich Sachen (BGBl. I, S. 868) ist ausgeschlossen.
- 4.) Sollte eine Bestimmung von Verträgen oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Vertragsbedingungen nicht berührt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen lückenhaft sein sollten oder Teile davon durch bilaterale schriftliche Vereinbarungen explizit aufgehoben werden sollten.

XV. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages und dieser Allgemeinen Bedingungen sollen nur gelten, wenn sie im Einvernehmen beider Parteien schriftlich festgelegt wurden.

Stemwede, August 2011